

Chur als Reichsstadt

Autor(en): **Jecklin, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **9 (1895)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jusqu'à plus ample informé, il n'y a point dans le sceau de 1673, ni dans le drapeau de 1830, de raison de nous départir de nos conclusions.

A côté de ce drapeau, on nous en signale un autre de date relativement récente, conservé à la préfecture de Saignelégier. Il est de soie rose pâle, avec trois chevrons de sable, au sommet déprimé en pointe. (Fig. 3.)

L'explication de ce nouveau type est difficile. Les trois chevrons rentrés sont-ils l'emblème des six coupeaux de l'écusson de Spiegelberg? La couleur noire doit-elle accentuer encore cette allusion, en désignant plus particulièrement le village du Noirmont, sur le territoire duquel se trouvent les ruines du château de Spiegelberg? Ce sont, à notre avis les seules hypothèses admissibles. Dans ce cas, il s'agirait peut-être d'un étendard communal.

Résumant la question, et tout en tenant compte des nouveaux faits signalés, nous ne croyons pas qu'il y ait lieu de modifier les conclusions de notre premier article, quant à la fixation des armoiries des Franches Montagnes.

Nous en restons donc à l'écusson coupé d'argent et d'or avec la crosse et le « Spiegelberg », rappelant le souvenir des deux grandes phases historiques du pays.

C. F.



FIG. 3.

CHUR ALS REICHSSTADT.

Schon zur Ottonenzeit kam die Stadt Chur unter bischöfliche Oberherrlichkeit. Von Otto I. erlangte das Bistum 958 die halbe Stadt, 960 den Königshof Chur, wahrscheinlich vor 958 war auch die andere Stadthälfte bischöflich geworden.

Wenn also die Bürger von den in der Stadt befindlichen gemauerten Häusern einen Boden- und Hofstattzins entrichten, Wachtdienste für Stadtmauern und Thore leisten mussten und für die von auswärts auf den Markt gebrachten Waaren ein Brücken- und Marktzoll zu entrichten war, ausserdem in Bann- und Grenzstreitigkeiten, Dienstbarkeiten und Strassenpolizei dem Provedgericht zustanden, wozu der Bischof den Vorsitzenden, Domcapitel und Stadt 3 Beisitzer ernannten, so konnte der Bischof, besonders nach der 1299 erfolgten pfandweisen Erwerbung der Reichsvogtei, als Territorialherr von Chur angesehen werden.¹⁾

In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts begann, wie in den andern Bischofsstädten Constanz, Augsburg, Regensburg, etc., auch in Chur ein Bestreben nach Befreiung von der bischöflichen Oberherrlichkeit sich geltend zu machen.

1) Das Nähere hierüber s. in P. C. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter.

Wenn schon um 1386 die Churer sich ein Rathaus gebaut hatten und es am Jakobstag dieses Jahres vom Rat, den Burgern und Gemeinschaft der Stadt Chur zu einem offenen Spital hingegeben wird¹⁾, wenn Bischof Johann von Seengen (1377-88) der Bürgerschaft von Chur den Umgeldbezug «unter der Bedingung des Gehorsams und der Treue» überliess, so liegt der Vermutung nahe, dass die Umwandlung des Rathauses in ein Krankenhaus kein freiwilliger Akt der Bürgerschaft gewesen sein möchte, sondern Folge eines bischöflichen Machtgebotes war, wie denn auch dem bischöflichen Begehren um Gehorsam Reibungen zwischen Stadt und Bistum vorangegangen sein werden.

Deutlicher treten diese Befreiungskämpfe seit Anfang des XV. Jahrhunderts zu Tage.

Im Jahre 1413 wird als Vorsitzender des Rates nicht mehr wie früher der Werkmeister, sondern ein Bürgermeister genannt. Diese Neuerung hatte indess nicht langen Bestand, denn schon 1418 heisst das leitende Stadthaupt wieder Werkmeister, muss aber 1420 dem Bürgermeister auf's Neue Platz machen.

Zwei Jahre später brach desswegen offener Aufstand aus. Der Bischof liess die Stadt mit dem Interdikte belegen und die Kirchen schliessen, die Bürger aber belagerten während 3 Tagen den Hof, erstürmten ihn, um dann im bischöflichen Schlosse zu rauben und zu brennen.

Ein Schiedsgericht, dem diese Zwistigkeiten zur Austragung vorgelegt wurden, bestimmte dann am 9. September 1422: Die Churer mögen mit Bewilligung des Kaisers einen Bürgermeister wählen und laut Herkommen einen Rat setzen, der Bischof dagegen den Amman, den Vizdom und Kanzler bestimmen.

1425 kam es zu neuen Unruhen und zu abermaligem Schiedsgericht, das zu Ungunsten der Bürgerschaft erkannte:

1) Der Bischof soll den kleinen Rat setzen und absetzen. 2) Der aus 32 Mitgliedern bestehende grosse Stadtrat solle beseitigt werden. Damit im Zusammenhang stand jedenfalls die Entfernung des Bürgermeisters, denn im Juli 1434 verordnete der Kaiser, dass «Werchmeister, Rat und Burger von Chur» den Bischof in ruhigem Besitz von Umgeld und Zoll lassen sollen.

Damit waren alle Vorteile, welche die Stadt in ihrem ersten hundertjährigen Ringen nach Befreiung von der bischöflichen Oberherrlichkeit erlangt hatte, dahingefallen.

Ein grosser Brand vom 27. April 1464, der beinahe die ganze Stadt einäscherte, änderte die bisherigen Verhältnisse mit einem Schlage.

Hülfesuchend wandte sich die Stadt an Kaiser Friedrich III., der ihr dann auch thatsächlich durch 3 Diplome vom 28. Juli 1464 eine Anzahl wichtiger Rechte einräumte. Die für uns bedeutendsten Bestimmungen sind folgende:

1) Die Stadt solle berechtigt sein, die dem Bischof verpfändete Reichsvogtei innert 16 Jahren auszulösen, dem Reiche jedoch die Wiedereinlösung derselben nach Ablauf jener Frist vorbehaltend. 2) Chur darf sich der Benennung Bürgermeister und Räte (Grosser und Kleiner Stadtrat) bedienen, ein Kaufhaus halten, Zünfte einführen, Bürgermeister und Räte sollen über hohe und niedere Gerichtsbarkeit sprechen können.

1) Originalurkunde im Stadtarchiv.

Bischof Ortlieb weigerte sich nun den Pfandschilling der Reichsvogtei anzunehmen, sodass Chur am 9. März 1481 die Summe von 800 Goldgulden bei der ihr befreundeten Stadt Feldkirch hinterlegte. Es war diese Massregel um so angezeigter, als der Bischof, auf den Wankelmut des Kaisers rechnend, nicht abliess, immer und immer wieder der Verzichtleistung auf die Vogtei Widerstand zu leisten; als aber ein Schiedsgericht in Bestätigung des kaiserlichen Erlasses vom 31. Juli 1488 am 29. April 1489 erkannte, dass der Pfandschilling zu 700 Pfund (nach jetzigem Werth Fr. 140,000) anzunehmen sei, fügte sich der Bischof in's Unvermeidliche. Durch diese Erwerbung der Reichsvogtei kam die Stadt in eine eigentümliche Zwitterstellung. Unabhängige Verwaltung und Steuerhoheit, auch die Ausübung des Blutbannes gingen auf sie über; dem Bischof dagegen verblieb die Bestellung der Civilämter: Vice-Dominus, Ammann und Proveid, ausserdem genoss er, die Hälfte des Umgeldes und Wachtgeldes ausgenommen, sämtliche Regalien weiter.

So blieb der Bischof auch fernerhin eigentlicher Oberherr von Chur, ihm schwuren die Bürger noch 1492, « ainem herrn von Chur trewi und wahrheit, siner gnaden nutz zu förden und schaden zu wenden, und alles das zu thuend, wie sy von recht und einer loblichen gewohnheit einem herrn und stift zu thuen schuldig sind by gueter thre-ven ohn geverd ». ¹⁾

Die Stadt glaubte nichts destoweniger nun eine Reichsstadt zu sein, also unmittelbar unter dem Kaiser zu stehen. War sie ja schon 1489 von Kaiser Friedrich « unser und des Reichs Stadt » genannt worden und hatte sie für kaiserliche Feldzüge die Reichssteuer mittragen geholfen.

Demgemäss fiengen die Churer an sich als Reichsstadt auszugeben. « Wir wollten gern, sagen sie in einer Boteninstruktion, den adler in unser stat panier behalten und ob wir den us unserm banner thun müssten, dass wir doch den, angesehen des richs vogthye und oberkeit zu Chur an unser thüren, hüser und gemeine burgerhüser fryg malen möchten und nit gezwungen werden des gotzhus und sunderlich nit des bischoffs wappen auch darzue zu malen, wir tuen es gern. » (Urk. N^o II.)

Dieser Neuerung scheint der Bischof erst 1496 seine Beachtung geschenkt zu haben, als die Churer sich weigerten, die Erneuerung des Burgrechtes zwischen der Stadt Zürich, dem Bischof von Chur, dem Domcapitel, der Stadt Chur und dem Gotteshausbund zu beschwören. ²⁾

Gegenüber der Zumutung des Bischofs « die statt Chur solle mit ihm und sinem gotzhus burger werden zu Zürich wie von alter her, on vorbehalt das huss Oestereich, erklärte Chur kurzweg, das will die statt nit tun. » (Urk. N^o I.)

Um seine Untertanen zum Gehorsam zu bringen, klagte der Bischof beim Gottshausbund und verlangte von ihnen 1) Beschwörung des Bündnisses mit Zürich, 2) Entfernung des Adlers aus ihrem Banner, auch ab den Thoren und Türmen, 3) Anerkennung des Bischofs als natürlichen Oberherrn. 4) Erklärung ob Chur sich für eine Reichsstadt halte, oder nicht.

Hinsichtlich dieser letzten Frage bezüglich des reichsstädtischen

1) Fetz, J., Die Schirmvogtei des Hochstifts Chur und die Reichsvogtei in der Stadt Chur. Stans 1862, page 115.

2) Jecklin, C., Urkunde z. Staatsgesch. Graub. I, pag. 17, 22.

Charakters weist Chur zur Begründung seiner Rechtsame darauf hin, dass es der Stadt zustehe die Stadthore zu öffnen und zu schliessen, sodass selbst nicht einmal der Bischof ohne Einwilligung der Stadtbehörden in ihren Zwing und Bann einreiten dürfe. Die Stadt habe dem Bischof keine Frohndienste zu leisten, auch werden alle öffentlichen Gebäude nicht vom Bischof, sondern von der Stadt ausgeführt. (Urk. N° I.)

Auf Klage des Bischofs und nach Anhörung der Churer Abordnung erkannte dann der Bundestag am 14. Oktober 1496: ... Bekhandten sy an statt und in namen aines ganzen rahts und gemainer statt Chur, dass sy frey gottshaussleuth und unserm gnedigen herrn von Chur von wegen seiner gnaden stift ohne alle mittel zuegehörig sigen, wie andere gottshausleuth und nit ain statt des reichs.... Und dann umb das ander stuckh wie sich die von Chur haben vernemmen lassen, unserm gnedigen herrn und seiner gnaden stift, wie andere gottshausleuth zuegehörig und nit ain statt des reichs wie oblaut, lassen wir guetlich beliben und nemmen selbig ir zimlich guettwillig und schuldig antwurth in aller freundschaft von inen an... ¹⁾

Die Stadt mochte diesen Ausgang geahnt haben, darum instruirte sie schon am 20. August den Ulrich Thomann für eine Audienz beim Kaiser. (Urk. N° I.)

Um nichts zu versäumen sandte sie auch eine Bittschrift an den Kaiser, in welcher sie namentlich die Erwerbung der Reichsvogtei, sowie die Zugehörigkeit zum Reiche betonte, und schliesslich das Begehren stellte, der Streit möchte, weil im Interesse seiner Majestät, von einem Reichstage und nicht von einem Bundestage ausgetragen werden. (Urk. N° III.)

Dem Kaiser Maximilian scheint dieser Anlass, sich in die bündnerischen Verhältnisse einmischen zu können, willkommen gewesen zu sein. Am 23. Dezember 1496 schreibt er «den ersamen unsern und des reichs lieben getrewen burgermeister, rath und ganntzer gemeinde der statt Chur», sie hätten sich mit dem Bischof über die Frage, ob Chur eine Reichsstadt sein solle, oder nicht, ob sie den Adler im Panier, an Thoren und Türmen führen dürfe, ob sie fernerhin dem Reiche zugehöre, in gütliche Verständigung eingelassen (durch den Fürstenauer Spruch vom 14. Oktober 1496).

Weil es aber Maximilian als «römischen künig darein zu sehen gepürt», so gebietet er der Stadt bei Androhung des Verlustes der kaiserlichen Freiheitsbriefe, sich mit dem Bischof wegen des obberührten Handels in keinen Vergleich einzulassen, sondern auf den 22. Januar 1497 bevollmächtigte Boten nach Freiburg zu senden, wo dann die Reichsfürsten, Fürsten und Stände das Recht finden werden (Urk. N° IV.)

Um die Wichtigkeit der Stadt Chur in militärischer und handelspolitischer Beziehung gebührend hervorzuheben, betonten die Sendboten in einer besondern «Supplicantz», das Chur ein Schloss und Port sei zwischen der deutschen und welschen Nation, d. h. durch die Bergpässe ein Sperre zwischen Deutschland und Italien bilde.

Stellte Chur im nämlichen Schreiben an den Kaiser das Ansuchen, derselbe möchte ihr den Entwurf des Freiburger Abschiedes zur Einsicht vorlegen, so klingt dies mindestens sehr naiv (Urk. N° V).

1) Fetz, pag. 112.

Der Freiburger Reichstag entschied nun am 22. August 1498 vorwiegend zu Gunsten des Bischofs.

Das Verhältniss zwischen Stadt und Bistum solle dasselbe bleiben wie bisher, ausgenommen natürlich die ausgelöste Reichsvogtei. Wollen Burgermeister, Rat und Gemeinde den Adler an Thoren, Türmen, Häusern, oder anderswo malen, so mögen sie es unter der Bedingung tun, dass sie unter den Adler die Wappen des Stifts und der Stadt auch anbringen und zwar den stiftischen Schild zuvorderst. In den Pannern den Adler zu führen solle Chur unterlassen, dieselben vielmehr wie bisher malen, auch solle sie sich nicht eine reichsunmittelbare Stadt nennen dürfen. (Urk. N° VI.)

Die von Chur müssen durch diesen kaiserlichen Spruch nicht zur Ruhe gebracht worden sein, denn am 27. Oktober 1498 klagt der Bischof Heinrich VI. von Hewen, vor den Ratsfreunden der III Bünde, weil sie « dem reich anhangig sin wöllten, witer denn sie gnad gedulden möcht und begehrt desshalb, sie solten underwisen werden sin gnaden gehorsam sin, oder vor dem Gotshuss rechtes gestatten, wie ander fry Gotzhuslüt. »

Chur wollte jetzt wieder, wie 1496 das Forum des Gotteshausbundes nicht anerkennen, was gewiss natürlich ist, wenn man darauf hinweist, dass der ganze Gotteshausbund damals noch in gewissem Abhängigkeitsverhältniss zum Bistum stand, also kaum als unparteiische Gerichtsstelle gelten konnte.

Sollten die andern Bünde oder Zürich zur Austragung des Streites bestimmt werden, so wolle Chur, weil mit beiden verbündet, erscheinen. (Urk. N° VII.)

Die Churer hatten die letzte Hoffnung auf einen ihnen günstigen Spruch der andern Bünde, vor welche der Handel nun gezogen wurde, gesetzt, sollten aber hierin schwer enttäuscht werden.

Am 24. December 1498 erkannten die Ratsfreunde der III Bünde: Chur solle dem Bisthum gegenüber die nämliche Stellung einnehmen wie die andern Gotteshausbundgemeinden. Namentlich sollen sie « die richsstat zu sin ruwig halten und im füröhin darumb dehainerlei wärbung noch gesuch tun, gutlich noch mit recht, heimlich noch öffentlich dem rich witer underwürfig zu sin den ander fry Gotzhuslüt. (Urk. N° VIII.)

Damit fand dieser Versuch der Churer, einer Reichsstadt angehören zu wollen, seinen Abschluss. Ein Jahr später brach der Schwabenkrieg aus, nach dessen Ausgang es für die Schweizer wohl kaum mehr wünschenswert erscheinen mochte die Zugehörigkeit zum deutschen Reiche weiterhin anzustreben.

Von den Wappenmalereien an Panner, Thoren und Türmen aus der Zeit da Chur eine Reichsstadt sein wollte, ist nichts auf unsere Tage gekommen. Ein Siegel mit dem Reichsadler über dem Stadthor scheint nie gebraucht worden zu sein, da hievon in keinem einzigen hieher gehörigen Aktenstücke die Rede ist. Dagegen besitzt das Stadtarchiv Chur noch ein heraldisches Denkmal, das an jene kampfeslustigen Tage erinnert. ¹⁾

Auf dem ersten Blatte des Churer Stadrechts von 1461 ²⁾ sehen

1) Für die Anfertigung der Copie spreche ich Herrn Christian Conradin in Chur meinen besten Dank aus.

2) Vergl. hierüber Wagner-Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden 1887, pag. 355.

wir das reichsstädtische Wappen von Chur, wie dasselbe durch den Freiburger Reichstagsabschied vom 22. August 1498 festgesetzt worden war. In der Mitte breitet der gekrönte Doppeladler seine Flügel aus, rechts davon ist das bischöfliche, links das stiftische Wappen, darunter das Stadtwappen: schwarzer Steinbock in rotem Stadthor.

Schauen wir uns die auf dem Bilde angebrachte Jahrzahl 1461 und das bischöfliche Wappen an, so scheint es sehr zweifelhaft, ob die Malerei mit dem Datum zeitlich zusammen falle.

Der brennende Stamm weist auf Ortlieb von Brandis hin, der 1458—91 die bischöfliche Würde bekleidete, demnach könnte die Jahrzahl 1461 allerdings richtig sein. Erinnern wir uns aber daran, dass Chur erst 1464 das Privilegium erhielt die Reichsvogtei an sich ziehen zu dürfen und erst 1489 von diesem Rechte Gebrauch machen konnte, so kommt man zur Annahme, dass diese Darstellung einer spätern Epoche, etwa derjenigen des folgenden Bischofs angehören müsse. Möglicherweise hat sich ein pietätvoller Stadtschreiber bewogen gefühlt, durch diese Malerei an die sehr interessante Befreiungsbewegung der aus der Asche neu erstandenen Stadt zu erinnern.

Fritz JECKLIN, Stadtarchivar.

BEILAGEN

URKUNDE I.

Instruction für den städtischen Gesandten an den Kaiser.

1496 August 20.

INSTRUCTION

Ulrich Thoman bis angedennck uff din credentz ze reden und fürzebringen, das der bischoff von Chur mitsampt sinem cappittèl und Gotzhuslütten an die statt Chur begert und gemüt hât dis nachvolgend artickel:

Zum ersten. Die statt Chur sölle mit im und sinem gotzhus burger werden zû Zürich, wie von altem her, on vorbehalt des hus Oesterich, das will die statt nit thûn.

Zum andern. Die statt sölle den adler uss und ab irem banner, och türnen und thoren thûn.

Zum dritten. Die statt sölle den bischoff erkennen und vergehen für iren natürlichen herren.

Zum vierden. Die statt sölle sagen, ob sy sich für ain richstatt berufen und halten wölle.

Und umb die und andere stuck hât der bischoff sampt sinem cappittel und gotzhus span mit der statt und vermaint, die dem rich abzuziehen, als das in disem nachgeschriben artickel, so er der statt unnder annderm in ainr beschlossenen missive zûgeschickt hat, vermerckt würt.

Lutet von wort zû wort also: füro als dann wir, och ir, sampt andern unnsern Gotzhuslütten in altem burgrecht mit unnsern lieben und gütten fründen von Zürich gewesen und yetzo dasselb mit unsern